

Hearing des  
Österreich-Konvents am 26.01.04

Stellungnahme des Fachhochschulrates

**HR Dr. Wilfrid Grätz**

## **Österreich-Konvent**

Für die Einladung des Österreich – Konvents darf ich mich namens des Fachhochschulrates bedanken.

Der Vorsitzende des Österreich – Konvents hat in seiner Grundsatzerklärung betont, dass sich der Konvent u.a. der Beantwortung der Frage stellen müsse, „wie soll sich Österreich in einem Menschenalter, also in etwa 30 Jahren, in einem größeren Europa positionieren?“

Dies sind durchaus Raum- und Zeitdimensionen, die für den Fachhochschul-Bereich von Relevanz sind.

Was den europäischen Bildungs- und Forschungsraum betrifft, sieht sich der österreichische Fachhochschul-Sektor dem Ziel verpflichtet, die österreichischen Fachhochschulen zu innovativ - kompetenten, konkurrenzstarken, und damit attraktiven Akteuren in der europäischen Bildungslandschaft zu machen. Dies ist *eine* notwendige Voraussetzung dafür, dass im verstärkten Ausmaß mündige und hochqualifizierte Menschen in Österreich aus - und weitergebildet werden können.

Dass sich der Fachhochschul-Sektor in einer relativ kurzen Zeit eine beachtliche Reputation hat aufbauen können, ist insbesondere dem zukunftsweisenden *Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge aus dem Jahr 1993* zu danken, das wichtige Schritte in Richtung Dezentralisierung, Deregulierung und Regionalisierung des österreichischen Hochschulwesens ermöglicht.

Konkretisiert werden die Zielvorgaben dieses Gesetzes dadurch, dass

- ein neues Steuerungs- und Kontrollsystem in Form des Fachhochschulrates geschaffen wurde
- auch privatrechtliche Trägerorganisationen österreichweit als Anbieter von Fachhochschul-Studiengängen auftreten können
- die Finanzierung der Studiengänge privatrechtlich geregelt ist

### *Ad Fachhochschulrat als Steuerungs- und Kontrollinstanz*

Der Fachhochschulrat ist ein staatliches Organ, konkret eine Verwaltungsbehörde des Bundes, die insbesondere für die Akkreditierung, Re-Akkreditierung und Evaluierung von Fachhochschulstudiengängen zuständig ist.

Durch eine **Verfassungsbestimmung** (siehe § 7 Abs 4 FHStG) wurde festgelegt, dass die Mitglieder des Fachhochschulrates in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden sind. Die dem Fachhochschulrat eingeräumte Autonomie soll im Sinne eines „freien Mandats“ dazu beitragen, die überregionale Sachrationalität der Entscheidungen zu gewährleisten.

Im Sinne des „Neuen Politik - und Verwaltungsmanagements“ wurde mit dem Fachhochschulrat als Aufsichts - und Regulierungsbehörde eine weisungsunabhängige Instanz etabliert, die den „regulierten“ Markt der privat- oder öffentlichrechtlich organisierten Fachhochschulen als „Regulator“ steuert.

***Diese - verfassungsgesetzlich festgelegte - Weisungsfreiheit des Expertengremiums Fachhochschulrat hat sich sehr bewährt und sollte auf jeden Fall auch künftig garantiert sein.***

### *Ad Fachhochschul-Studiengesetz*

Die verfassungsrechtliche Grundlage für das Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge bildet **Art 14 Abs 1 Bundesverfassungsgesetz**.

Gem. dieser Verfassungsbestimmung ist die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiete des Schulwesens Bundessache. Durch diese Generalklausel zugunsten des Bundes in Angelegenheiten des Schulwesens werden auch Universitäten und Hochschulen, und damit auch Fachhochschulen erfasst.

Fachhochschul-Studiengänge haben, wie die Universitäten, das **Prinzip der Freiheit der Lehre**, d.h. die Vielfalt wissenschaftlicher Lehrmeinungen und wissenschaftlicher Methoden zu beachten (zum Art 17 Abs 1 StGG, der hier angesprochen ist und zur Frage der Autonomie verweise ich auf die Ausführungen des Präsidenten der Fachhochschulkonferenz).

Erhalter von Fachhochschul-Studiengängen können der Bund und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts sein. Auch juristische Personen des privaten Rechts können FH-Studiengänge anbieten. In großem Ausmaß ist dies auch der Fall. Von den derzeit 19 Erhaltern von FH-Studiengängen sind 17 juristische Personen des privaten Rechts.

In diesen Erhalterorganisationen privaten Rechts sind vorwiegend Länder und Gemeinden vertreten.

Damit haben Interessensgruppen aus den Regionen (wie Länder und Gemeinden) und aus der Wirtschaft direkt oder indirekt über bestehende Erhalter ausreichend Möglichkeit an der Gestaltung eines innovativen Fachhochschul-Studienangebotes mitzuwirken.

***Die verfassungsrechtliche Zuständigkeit des Bundes für die Gesetzgebung und Vollziehung im Fachhochschul-Bereich hat sich bewährt und sollte in keinem Fall geändert werden.***

***Anzuregen wäre jedoch in diesem Zusammenhang, dass Universitäten und Fachhochschulen explizit in der Verfassung Erwähnung finden.***